

Merkblatt Versicherungen für Lehrpersonen

Wissenswertes, Beiträge und Leistungen (Stand 1. Januar 2023)

Die Angaben gelten ausschliesslich für Personen, die nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL, SAR 411.200) angestellt sind.

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| Lohnabzüge | AHV/IV/EO | 5,3 % |
| Beiträge der Mitarbeitenden | ALV | 1,1 % bis zu einem Jahreslohn von Fr. 148'200 |
| | Krankentaggeldversicherung | 0,280 % (gemäss monatlichem Bruttolohn, Anteil für 13. Monatslohn bei Auszahlung) |
| | Überobligatorische Versicherung | 0,001 % (Betrag für das Sonderrisiko bei Unfall) |
| | Berufsunfallversicherung | 0 % (Löhne bis Fr. 148'200 sind auf Kosten des Arbeitgebers versichert) |
| | Nichtberufsunfallversicherung | 0,8270 % bis zu einem Jahreslohn von Fr. 148'200 (Versicherung bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden bzw. Lehrpersonen mindestens 6 Lektionen) |
| | Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung | + 0,0885 % für Lohnanteil ab Fr. 148'200 bis zu Fr. 400'000 |
| | Pensionskasse | 1,0 % Risikobeitrag ab Alter 18 abgestufter Sparbeitrag ab Alter 20 |

Krankheit oder Unfall

Leistungen und Lohnfortzahlung

Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit wird der Lohn durch den Kanton während sechs Monaten in vollem Umfang ausgerichtet. Anschliessend wird die Lohnersatzleistung während 18 weiteren Monaten im Umfang des durchschnittlichen Nettolohnes der letzten zwölf Monate bei voller Arbeitsleistung durch die obligatorische Taggeldversicherung ausgerichtet. Mitarbeitende mit einem befristeten Anstellungsverhältnis unter sechs Monaten sind bei der Krankentaggeldversicherung nicht versichert. Versichert sind u.a. die Heilungs- und Pflegekosten bei Unfall. Bei einem Spitalaufenthalt werden die Kosten der allgemeinen Abteilung bezahlt. Bei Bedarf kann bei einer privaten Versicherungsgesellschaft oder bei der Krankenkasse eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden, welche die Mehrkosten für die halbprivate oder private Abteilung übernimmt. Die erkrankte/verunfallte Person ist zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet. Sie hat sich angeordneten und zumutbaren Abklärungen und Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen und aktiv zum Erfolg der Eingliederung beizutragen.

Schwangerschaft und Mutterschaft

Lohnfortzahlung

Lehrerinnen wird während des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub der bisherige Lohn während 13 Schulwochen bezahlt. Dieser bezahlte Urlaub wird durch die in den Urlaub fallenden Schulferien verlängert. Zusammen mit der unterrichtsfreien Zeit ergibt dies mindestens 16 Kalenderwochen bezahlten Urlaub. Mindestens 14 Wochen des bezahlten Urlaubs sind ab der Niederkunft zu beziehen bzw. maximal 2 Wochen können vor der Niederkunft bezogen werden. Da Lehrerinnen während mindestens 16 Wochen den vollen Lohn ausbezahlt erhalten, macht der Kanton als Arbeitgeber den Taggeldanspruch bei der SVA Aargau geltend. Bei Niederkunft während den ersten sechs Monaten der Anstellung erhält die Mitarbeiterin die Leistungen des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 ausbezahlt, im Minimum aber die Hälfte des Lohnes.

Mütter, deren Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens 2 Wochen im Spital verbleiben müssen, haben, wenn die Mutter nachweist, dass sie nach dem Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, Anspruch auf zusätzlich bis zu 56 Tage Mutterschaftsentschädigung. Anspruchsberechtigt sind Mütter, die während der letzten neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren, und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als Arbeitnehmerin gelten.

Diese Verlängerung wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) vergütet; die Taggelder nach EOG werden von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau (SVA) ausbezahlt.

Der bezahlte Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub gemäss § 43 Abs. 2 wird bei längerem Spitalaufenthalt des neugeborenen Kinds um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage verlängert, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 16c Abs. 3 EOG erfüllt sind. Die effektive Dauer des Spitalaufenthalts muss durch ein ärztliches Attest des Spitals bestätigt werden.

Während des verlängerten Mutterschaftsurlaubs werden für die Dauer der Hospitalisierung des neugeborenen Kinds respektive für maximal 56 Tage nur die Leistungen nach EOG, also 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde, ausbezahlt, wobei dies auch für die in den vorerwähnten Urlaub fallenden Schulferien gilt; maximal aber Fr. 220.- pro Tag (Art. 16b ff. EOG).

Vaterschaftsurlaub

Der Vaterschaftsurlaub bei der Geburt eigener Kinder beträgt zehn Arbeitstage. Der Vaterschaftsurlaub kann im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad tage- oder wochenweise bezogen werden. Der Anspruch beginnt ab dem Tag der Geburt des Kindes und dauert bis sechs Monate nach der Geburt.

Während des Vaterschaftsurlaubs wird der bisherige Lohn ausbezahlt. Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung (Erwerbsersatzgesetz, EOG) für bezogenen Vaterschaftsurlaub stehen dem Kanton zu.

Am 1. Juli 2022 sind die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der «Ehe für alle» in Kraft getreten. Damit gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist und das Kind gemäss Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung durch eine Samenspende gezeugt wurde. In diesem Fall hat sie ebenfalls Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung.

Militär-, Zivil-, Feuerwehrdienst und zivilem Ersatzdienst

Volle Auszahlung des Lohnes (sofern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund ihrer Einteilung und ihres Grades zum Dienst verpflichtet sind).

Familienzulagen

Es besteht Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder bis zu deren 16. Geburtstag von 200 Franken je Kind. Die Ausbildungszulage wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet. Die Ausbildungszulage beträgt 250 Franken je Kind und wird bis zum Abschluss der Ausbildung gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Erzielt das betreffende Kind selber ein Einkommen, welches 29'400 Franken (maximale einfache Altersrente der AHV) im Jahr bzw. 2'450 Franken im Monat nicht übersteigt, kann ebenfalls eine Ausbildungszulage beantragt werden.

Anspruch auf Zulagen besteht auch für Teilzeitarbeitende, sofern ihr jährliches beitragspflichtiges Einkommen mindestens dem einer jährlichen halben AHV-Mindestrente entspricht (7'350 Franken pro Jahr bzw. 612 Franken pro Monat).

Zu beachten ist der Grundsatz: „Ein Kind – eine Zulage“, für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, regelt Art.7 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (SR 836.2) die Reihenfolge der Ansprüche.

Pensionskasse (obligatorisch)

Obligatorisch ist der Beitritt zur Aargauischen Pensionskasse (APK) bei einem Jahreslohn von über 22'050 Franken und einer Anstellung von mehr als drei Monaten.

Der Eintritt erfolgt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 19. Altersjahres sind aber nur die Risiken Invalidität und Tod versichert.

| Alter | Versicherte | | | Arbeitgeber | | |
|-------|-------------|---------------|----------------|-------------|---------------|----------------|
| | Sparbeitrag | Risikobeitrag | Total Beiträge | Sparbeitrag | Risikobeitrag | Total Beiträge |
| 18-19 | 0,0 | 1,0 | 1,0 | 0,0 | 1,7 | 1,7 |
| 20-24 | 2,4 | 1,0 | 3,4 | 3,6 | 1,7 | 5,3 |
| 25-34 | 6,1 | 1,0 | 7,1 | 7,4 | 1,7 | 9,1 |
| 35-39 | 7,1 | 1,0 | 8,1 | 10,4 | 1,7 | 12,1 |
| 40-44 | 8,1 | 1,0 | 9,1 | 11,4 | 1,7 | 13,1 |
| 45-49 | 9,1 | 1,0 | 10,1 | 12,4 | 1,7 | 14,1 |
| 50-54 | 9,1 | 1,0 | 10,1 | 14,4 | 1,7 | 16,1 |
| 55-65 | 10,1 | 1,0 | 11,1 | 15,4 | 1,7 | 17,1 |

Die Leistungen bei Pensionierung, Invalidität und Tod richten sich nach dem Vorsorge-reglement und dem dazugehörigen Kernplan des Kantons Aargau (vgl. [APK Kernplan 2022 mit Anhang def.pdf \(agpk.ch\)](#)).

Bei der APK gilt seit dem 1. Januar 2008 das Beitragsprimat, das heisst, die Leistungen werden auf Basis des Sparkapitals mit einem Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung mit 65 Jahren von 5,00 % errechnet. Weitere Details dazu finden Sie im Internet unter www.agpk.ch.

Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für Frauen und Männer 65 Jahre.

Pensionskasse (freiwillig)

Bereits bei der APK versichert:

Freiwilliges Sparen:

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs kann die versicherte Person zusätzlich zu den Sparbeiträgen gemäss Art. 7 Abs. 1 (Sparen Standard) freiwillig Sparbeiträge in der Höhe von 1 % des versicherten Lohns (Sparen 1+) oder von 2 % des versicherten Lohns (Sparen 2+) leisten. Sie werden dem Sparguthaben gutgeschrieben. Die Sparbeiträge des Arbeitgebers sowie die Risikobeiträge bleiben unverändert. Die Spargutschriften gemäss Art. 4 Abs. 2 erhöhen sich entsprechend. Das freiwillige Sparen ist frühestens ab 1. Januar nach Eintritt in den Vorsorgeplan möglich. Der Beginn, die Änderung der Höhe oder die Beendigung des freiwilligen Sparens kann nur auf den Jahreswechsel erfolgen. Die Anpassung muss der APK bis spätestens am 30. November für das Folgejahr mitgeteilt werden. Beim freiwillig versicherten Lohn (vgl. das Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns) ist das freiwillige Sparen ausgeschlossen.

Freiwilliges Mitversichern von Jahreslöhnen fremder Arbeitgeber:

Mitarbeitende, welche bereits obligatorisch bei der Aargauischen Pensionskasse versichert sind, können freiwillig Jahreslöhne fremder Arbeitgeber mitversichern. Voraussetzung ist, dass der betreffende fremde Arbeitgeber bereit ist, die Arbeitgeberbeiträge gemäss den Versicherungsbedingungen der APK zu entrichten.

Nicht bei der APK versichert:

Mitarbeitende, welche verschiedene Arbeitgebende, jedoch mit den Anstellungen beim Kanton einen kleineren Jahreslohn als 22'050 Franken (= BVG-Minimum) haben, werden nicht obligatorisch in die Pensionskasse aufgenommen. Mitarbeitende mit mehreren Arbeitgebern haben jedoch die Möglichkeit, den Lohn des Kantons bei einer anderen Pensionskasse oder der Stiftung Auffangeinrichtung (www.chaeis.ch) zu versichern. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Der beim Kanton erzielte Jahreslohn liegt unter dem BVG-Minimum.
- Der bei verschiedenen Arbeitgebern erzielte Jahreslohn ist grösser als das BVG-Minimum
- Die Pensionskasse eines anderen Arbeitgebers lässt die Versicherung eines fremden Lohnes zu oder der/die Mitarbeitende versichert sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung.

Wichtig ist die umgehende und schriftliche Information über den Beitritt in die freiwillige Versicherung an den Personaldienst Lehrpersonen. Der Kanton Aargau schuldet dem/der Mitarbeitenden die Beiträge erst ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Information über den Beitritt erfolgte (ab Gesuch).

Instrumentallehrpersonen bzw. Lehrpersonen an Musikschulen

Eine besondere Regelung besteht für Instrumentallehrpersonen. Sie können sich – alternativ zur APK - beim Eintritt in den Aargauer Schuldienst bzw. bei Erreichen der BVG-Eintrittsschwelle für die Berufliche Vorsorge der Pensionskasse Musik und Bildung anschliessen. Diese Pensionskasse kennt keinen Koordinationsabzug d.h. die Beiträge werden auf dem Gesamtbetrag des AHV-Lohnes wie folgt erhoben:

| Alter | 18-24 | 25-34 | 35-44 | 45-54 | 55-65* |
|-------------------------------------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Beiträge in % gemäss Plan MV | 2,3 | 8,0 | 11,0 | 14,0 | 15,0 |

*Schlussalter Frauen 64

Der Kanton Aargau rechnet die Beiträge direkt mit der Pensionskasse Musik und Bildung ab. Die Hälfte des abgerechneten Beitrags wird der Instrumentallehrperson vom Lohn in Abzug gebracht.

Versicherungsträger

AHV/IV/EOEL/MSE/FZ

SVA Aargau
Kyburgerstrasse 15
5001 Aarau
Tel. 062 836 81 81
www.sva-ag.ch

Pensionskasse Berufliche Vorsorge (BVG)

Aargauische Pensionskasse (APK)
Hintere Bahnhofstrasse 8
Postfach
5001 Aarau
Tel. 062 838 91 31
www.agpk.ch

Pensionskasse Musik und Bildung
Dufourstrasse 11
4052 Basel
Tel. 061 906 99 00
www.musikundbildung.ch

Unfallversicherung

Groupe Mutuel Versicherungen
Rue des Cèdres 5
1920 Martigny

Agentur Aarau:
Bahnhofstrasse 88

5000 Aarau
0848 803 777
www.groupemutuel.ch

**Krankentaggeldversicherung und
Unfallzusatzversicherung**

SWICA
Regionaldirektion Zürich
Postfach 1379
8040 Zürich
www.swica.ch

**Weitere Informa-
tionen und Merk-
blätter**

Informationen zu den Anstellungsbedingungen finden Sie unter
www.schulen-aargau.ch

Assistance bei Unfällen im Ausland

Bei einem Unfall im Ausland kann bei Bedarf über die Assistance-Nummer mit dem Versicherer Kontakt aufgenommen werden. Die Versichertenkarte (inkl. Telefonnummer) ersehen Sie direkt auf der Webpage des Versicherers unter folgendem Link:

[Assistance-Versichertenkarte.](#)

Informationen zu bezahlter Abwesenheit / unbezahltem Urlaub

<https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/planung-ressourcen/ansetzung/abwesenheiten-stellvertretungen>